



## Senat

### **Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 08.04.2020

Auf der Grundlage der §§ 29 Abs. 5 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung:

#### **Artikel I**

Die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.06.2018 (ABl. MLU Nr. 11 v. 03.07.2018, S. 1ff.) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „-studienprogramms“ durch das Wort „-teilstudiengangs“ ersetzt.
- (2) In § 3 Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter „der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung“ durch die Wörter „des SGB V“ ersetzt.
- (3) In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO)“ durch die Wörter „Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung)“ ersetzt.
- (4) § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„<sup>1</sup>In allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen findet vor der Immatrikulation ein Zulassungsverfahren gemäß den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung statt. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge sowie für höhere Fachsemester von bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt durch die Universität. <sup>3</sup>Das Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester eines in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengangs erfolgt durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH).“
  - b) In Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz, werden die Wörter „§ 22 Abs. 4 HVO“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 1 Studienplatzvergabeverordnung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „HVO bzw. die in der Vergabeverordnung Stiftung“ durch das Wort „Studienplatzvergabeverordnung“ ersetzt.

(5) In § 6 Absatz 2 Nr. 7 werden die Wörter „der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung“ durch die Wörter „des SGB V“ ersetzt.

(6) § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „HVVO“ durch das Wort „Studienplatzvergabeverordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „30. Juni“ durch die Wörter „15. Juli“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 5 Satz 2 HVVO“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 5 Satz 2 Studienplatzvergabeverordnung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Hochschulvergabeverordnung“ durch das Wort „Studienplatzvergabeverordnung“ ersetzt.

(7) § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:  
„Studienbewerberinnen bzw. -bewerber für ein höheres Fachsemester müssen neben den in § 3 genannten Voraussetzungen nachweisen, dass sie über den für das Studium im betreffenden höheren Fachsemester erforderlichen Leistungsstand entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung verfügen.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „HVVO“ durch das Wort „Studienplatzvergabeverordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Vergabeverordnung Stiftung oder der HVVO“ durch das Wort „Studienplatzvergabeverordnung“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung wurde am 08.04.2020 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 9. April 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor